

Einhaltung der Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

Sehr geehrte Geschäftspartner,
wie Sie sicherlich wissen, sind mit Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in Bezug auf den Einsatz von Leistungs- und Vertragspartnern und deren Subunternehmen verschärfende Haftungsbedingungen gültig. Um ein solches Haftungsrisiko möglichst auszuschließen, erwarten wir von unseren Lieferanten bzw. deren Subunternehmern, dass das Mindestlohngesetz vollständig eingehalten wird.

Bitte füllen Sie die Felder am Ende dieser Verpflichtungserklärung aus und senden sie uns per E-Mail an einkauf@dogo.de

Vielen Dank.

Ihre Welge Entsorgung

1. Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG)

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, im Falle der Beauftragung:

- A. alle Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und aufgrund des MiLoG erlassenen Verordnungen einzuhalten, insbesondere den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn gemäß § 20 MiLoG an alle von ihr in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer rechtzeitig i.S.d. § 2 MiLoG zu zahlen,
- B. entsprechend § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit ihrer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren,
- C. entsprechend § 16 MiLoG als Arbeitgeberin mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werkleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung der Bundesrepublik Deutschland vorzulegen. Gültige Rechtsverordnungen zur Meldepflicht gem. § 16 MiLoG können angewendet werden.

2. Nachunternehmer

Die Auftragnehmerin setzt Nachunternehmer oder Unternehmen, die dem Geltungsbereich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) unterfallen, nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin ein. Soweit es der Auftragnehmerin vertraglich gestattet ist, die von ihr geschuldeten Leistungen durch Nachunternehmer oder Unternehmen, die dem Geltungsbereich des AÜG unterfallen, erbringen zu lassen, hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin auf erstes Verlangen die Firma und den Sitz des Nachunternehmers / Verleihers mitzuteilen. Außerdem hat die Auftragnehmerin den Nachunternehmer / Verleiher zu verpflichten, die Verpflichtungen nach Ziffer 1 einzuhalten. Im Hinblick auf die geregelte

Verpflichtung hat die Auftragnehmerin in diesem Fall den einzusetzenden Nachunternehmer oder zu beauftragenden Verleiher sorgfältig auszuwählen und die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MiLoG und aufgrund des MiLoG erlassener Verordnungen zu überprüfen.

3. Kündigungsmöglichkeit

Verstößt die Auftragnehmerin schuldhaft und nicht nur unerheblich gegen die Verpflichtungen aus den Ziffern 1 oder 2, so ist die Auftraggeberin berechtigt, den Auftrag fristlos zu kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.

4. Freistellungsvereinbarung

Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung ihrer Verpflichtungen aus dem MiLoG, aufgrund des MiLoG erlassener Verordnungen oder auf der Verletzung der Verpflichtung von ihr beauftragter Nachunternehmer / Verleiher aus dem MiLoG und aufgrund des MiLoG erlassener Verordnungen beruhen.

Diese Freistellungsverpflichtung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen der Auftragnehmerin bzw. von dieser eingesetzter Nachunternehmer / Verleiher gegen die Auftraggeberin verhängt werden sowie auch wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der dem Nachunternehmer oder eines von diesem eingesetzten Nachunternehmers aufgrund des MiLoG und aufgrund des MiLoG erlassener Verordnungen obliegenden Pflichten beruhen. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

5. Benachrichtigungspflicht

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich darüber zu informieren, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass Ansprüche im Zusammenhang mit Vorschriften des MiLoG oder aufgrund des MiLoG erlassener Verordnungen von Dritten, insbesondere von eigenen Arbeitnehmern, von Arbeitnehmern des Nachunternehmers oder eines beauftragten Verleihers bzw. Sozialversicherungsträgern oder Finanzbehörden geltend gemacht werden. Ebenso gilt diese Informationspflicht, wenn der Auftragnehmerin gegenüber ein Ordnungswidrigkeiten- und/oder Strafverfahren im Zusammenhang mit den Vorschriften des MiLoG oder aufgrund des MiLoG erlassener Verordnungen eingeleitet wird oder sie Kenntnis von entsprechenden Ermittlungen auch gegenüber ihrem Nachunternehmer oder eines beauftragten Verleihers erhält.

6. Vorlagepflicht und Kontrollrechte

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, auf Anforderung der Auftraggeberin, soweit datenschutzrechtlich zulässig, alle (Entgelt-) Unterlagen vorzulegen, die diese benötigt, um die Einhaltung des § 20 MiLoG bei der Auftragnehmerin zu überprüfen. Die Vorlagepflicht kann auch durch eine Bescheinigung des Steuerberaters der Auftragnehmerin erfüllt werden, in der dieser bestätigt, dass die Verpflichtungen nach § 20 MiLoG von seiner Mandantin (der Auftragnehmerin) eingehalten wurden oder durch eine Bestätigung der für den (jeweiligen) Auftrag eingesetzten Arbeitnehmerin, dass diese für die für diesen Auftrag erbrachte Tätigkeit eine Arbeitsvergütung mindestens in Höhe des Mindestlohnes nach § 20 MiLoG erhalten hat.

7. Schlussbestimmung

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, bezieht sich die Unwirksamkeit ausschließlich auf die jeweilige Teilregelung und nicht auf die Verpflichtungserklärung insgesamt. § 139 BGB wird ausdrücklich abbedungen.

Auftragnehmer

Ort

Datum

Firma inkl. Anschrift

Anschrift

Name

Ist bei einer elektronisch übermittelten Verpflichtungserklärung in Textform der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben, wird die Verpflichtungserklärung nicht akzeptiert.

Bitte senden Sie die Verpflichtungserklärung per E-Mail an: einkauf@dogade.de